OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-601773/3/MB/Bb

Datum:

Linz, 29. August 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des P K, B, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn, vom 10. Jänner 2017, GZ: BHBRVERK-2016-272736/5-Dg, betreffend Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) und des Führerscheingesetzes 1997 (FSG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn (im Folgenden: belangte Behörde) vom 10. Jänner 2017, GZ: BHBRVERK-2016-272736/5-Dg, wurde P K (Beschwerdeführer – in der Folge: Bf) wie folgt schuldig erkannt (auszugsweise Wiedergabe):

„ 1) Sie haben das angeführte Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt. Der Test am geeichten Alkomaten ergab einen Alkoholgehalt der Atemluft von 0,68 mg/l.
Tatort: Gemeinde S, Landesstraße Freiland, Richtung/Kreuzung: Antiesenhofen, Nr. B 149 bei km 6.400.
Tatzeit: 03.06.2016, 16:45 Uhr.

2) Sie haben dem von einem Straßenaufsichtsorgan mittels erhobenen Armes deutlich sichtbar gegebenen Zeichen zum Anhalten nicht Folge geleistet, weil die Fahrt ununterbrochen fortgesetzt wurde.
Tatort: Gemeinde S, Landesstraße Freiland, Richtung/Kreuzung: Antiesenhofen, Nr. B 149 bei km 6.400.
Tatzeit: 03.06.2016, 16:45 Uhr.

3) Sie haben das angeführte Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl Sie nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung waren.
Tatort: Gemeinde S, Landesstraße Freiland, Richtung/Kreuzung: Antiesenhofen, Nr. B 149 bei km 6.400.
Tatzeit: 03.06.2016, 16:45 Uhr.

Fahrzeug:
Kennzeichen X, PKW, Peugeot 206 C-Cabrio 2.0, grau/silberfarbig.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Die belangte Behörde erblickte hierin zu 1) eine Übertretung gemäß § 5 Abs. 1 StVO, zu 2) eine Übertretung des § 97 Abs. 5 StVO und zu 3) eine Übertretung gemäß § 37 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 3 FSG und verhängte zu Übertretung 1) gemäß § 99 Abs. 1a StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 1.400 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 10 Tage) zu 2) gemäß § 99 Abs. 3 lit. j StVO eine Geldstrafe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 26 Stunden) und zu 3) gemäß § 37 Abs. 1 iVm § 37 Abs. 3 Z 1 FSG eine Geldstrafe in Höhe von 500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 144 Stunden). Weiters wurde dem Bf von der belangten Behörde gemäß § 64 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag in der Höhe von insgesamt 200 Euro auferlegt.

2. Gegen dieses Straferkenntnis, zugestellt am 17. Jänner 2017, erhob der Bf Beschwerde, welche er am 17. Februar 2017 bei der belangten Behörde eingebracht hat.

Begründend wurde darin zusammengefasst im Wesentlichen vorgebracht, dass nicht er, sondern seine Freundin R L das Fahrzeug zur Tatzeit gelenkt habe.

3. Mit Schreiben vom 27. Februar 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit der GZ: BHBRVERK-2016-272736 ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen und durch Wahrung des Parteiengehörs an den Bf hinsichtlich der vermutlich verspäteten Rechtsmitteleinbringung. Daraus ergibt sich der verfahrensrelevante Sachverhalt.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen ist (§ 44 Abs. 2 VwGVG). Zudem wurde von keiner Partei – weder ausdrücklich noch konkludent – eine Verhandlung beantragt.

2. Folgender Sachverhalt wird festgestellt:

Das angefochtene Straferkenntnis der belangten Behörde vom 10. Jänner 2017, GZ: BHBRVERK-2016-272736/5-Dg, wurde dem Bf nach dem aktenkundigen Zustellnachweis am 17. Jänner 2017 zugestellt.

Die gegen dieses Straferkenntnis erhobene Beschwerde hat der Bf am 17. Februar 2017 – somit offensichtlich verspätet – bei der Behörde eingebracht (Datum des Eingangstempels).

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat mit Schreiben vom 19. Juli 2017, GZ: LVwG-601773/2/MB/Bb, dem Bf nachweislich die offenkundige Verspätung seines Rechtsmittels zur Kenntnis gebracht und binnen der Frist von zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens die Möglichkeit zur Stellungnahme geboten. Der Bf hat diese Frist ungenützt verstreichen lassen und sich zum nachweislich erfolgten Verspätungsvorhalt nicht geäußert.

3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Verwaltungsakt. Insbesondere ergibt sich daraus, dass dem Bf das Straferkenntnis am 17. Jänner 2017 zugestellt wurde (RSb-Rückschein) und eine Reaktion des Bf (Beschwerde) erstmals am 17. Februar 2017 erfolgte.

III.

1. Aus rechtlicher Sicht ist anzuführen:

1.1. Gemäß § 7 Abs. 4 erster Satz VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG [...] vier Wochen.

Gemäß § 32 Abs. 2 erster Satz AVG (iVm § 24 VStG) enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

2. Das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis vom 10. Jänner 2017 wurde gemäß dem entsprechenden Zustellnachweis dem Bf am 17. Jänner 2017 zugestellt.

An der Rechtmäßigkeit dieses Zustellvorganges bestehen keine Zweifel. Nach der Beweislage sind keinerlei Anhaltspunkte für Zustellmängel gegeben, noch wurden solche geltend gemacht. Der Bf ließ auch die ihm nachweislich eingeräumte Gelegenheit, sich zur Verspätung zu äußern, ungenützt und bestritt nicht, dass ihm das Straferkenntnis rechtsgültig zugestellt wurde. Der Zustellnachweis als öffentliche Urkunde erbringt den vollen Beweis, dass der Zustellvorgang vorschriftsmäßig erfolgt ist.

Das Straferkenntnis gilt daher mit 17. Jänner 2017 als rechtswirksam zugestellt und es begann mit diesem Tag die vierwöchige Beschwerdefrist des § 7 Abs. 4 VwGVG zu laufen und endete sohin gemäß § 32 Abs. 2 AVG iVm § 24 VStG am 14. Februar 2017 (Dienstag, kein Feiertag). Die Beschwerde hätte daher spätestens am 14. Februar 2017 zur Post gegeben oder in anderer Weise bei der belangten

Behörde eingebracht werden müssen. Auf die Rechtsmittelfrist von vier Wochen wurde in der Rechtsmittelbelehrung des Straferkenntnisses zutreffend und ausdrücklich hingewiesen. Tatsächlich wurde das Rechtsmittel jedoch erst am 17. Februar 2017 bei der Behörde eingebracht. Die Beschwerde erweist sich sohin als verspätet.

Das Fristversäumnis hat zur Folge, dass das in Rede stehende Straferkenntnis mit dem ungenützten Ablauf der Beschwerdefrist in Rechtskraft erwachsen und damit inhaltlich keiner weiteren Erörterung zugänglich ist.

Die Beschwerdefrist gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG ist eine durch Gesetz festgesetzte Frist, deren Verkürzung oder Verlängerung einer Behörde oder einem Gericht nicht zusteht.

In Anbetracht der Bedeutung von Rechtsmitteln trifft jede Partei in Bezug auf Fristeinhaltung eine erhöhte Sorgfaltspflicht (VwGH 19. Dezember 1996, 95/11/0187).

Nachdem ein zeitgerechtes Einschreiten nicht vorliegt, war spruchgemäß zu entscheiden, ohne dass auf inhaltliche Vorbringen eingegangen werden durfte.

IV.

Unzulässigkeit der Revision:

Zu Übertretung 1) und 3)
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Zu Übertretung 2)
Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Brandstetter